

Betreibergesellschaft Freibad Eschede gGmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Freibad Eschede

§ 1 Zweck der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Betreibergesellschaft unterhält das Freibad Eschede zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie zur Erholung und sportlichen Betätigung der Bevölkerung.

Die AGB dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibad Eschede.

§ 2 Verbindlichkeit der AGB

1. Die AGB sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die AGB verstoßen, können des Freibades verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
3. Die AGB gelten für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der AGB bedarf.
4. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die Geschäftsführung erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben und sind damit Bestandteil dieser AGB.
2. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
3. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
4. Einzelkarten gelten nur am Lösungstag. 12 er Karten sind bis zur nächsten Tarifreform gültig und sind auf andere Personen übertragbar.
5. Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen (12 er Karte und Freibad-Saisonkarte) werden nicht erstattet. Gleiches gilt für verlorene oder nicht in Anspruch genommene Eintrittskarten.
6. Saisonkarten werden nach Betreten des Bades mit einer zweistündigen Zeitsperre versehen.
7. Saisonkarten für die Freibadsaison sind bis zum letzten Saisontag gültig, unabhängig von dem auf dem Display am Drehkreuz angezeigten Datum.
8. Die Eintrittskarte ist während der Dauer des Aufenthaltes aufzubewahren und auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 4 Zutritt

1. Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte/Zutrittsberechtigung sein. Eine Weitergabe der Eintrittskarte nach Betreten des Bades ist nicht zulässig. Bei Missbrauch der Karte durch Weitergabe an Dritte kann diese ohne Anspruch auf Kostenerstattung eingezogen werden.
3. Der Badegast muss Eintrittskarten, Garderobenschlüssel oder Zutrittsberechtigungen (12 er Karten und Saisonkarten) so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

4. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Die Begleitperson muss mindestens 16 Jahre alt sein. Auf Verlangen ist das Alter nachzuweisen. Personen unter 18 Jahren dürfen nicht mehr als ein Kind begleiten. Begleitpersonen von Kindern sind für deren Beaufsichtigung und Verhalten verantwortlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen für einzelne Anlagen (z. B. Wasserrutsche) sind möglich.
5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
6. Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, die Tiere (ausgenommen sind Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde und Behindertenassistenzhunde) mit sich führen die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

§ 5 Allgemeine Verhaltensregeln

1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen, die über das Ausmaß eines bestimmungsmäßigen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
4. Im allgemeinen Interesse dürfen ohne Zustimmung des Aufsichtspersonals auf dem Badgelände keine Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder ähnliches abgespielt werden.
5. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/ Betriebsleitung.
6. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Über die Körperreinigung hinausgehende Körperpflege wie Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. ist nicht erlaubt. Seife und Shampoo dürfen nur in den Duschräumen verwendet werden.
7. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
8. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
9. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. Im Kiosk-Bereich dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden. An den Badebecken ist der Verzehr von Speisen und Getränken untersagt.
10. Zerbrechliche Behälter (z. B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
11. Das Rauchen ist an den Badebecken und in den Sanitär- und Umkleidebereichen nicht gestattet. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
Das Rauchen von Wasserpfeifen ist nicht gestattet.
12. Untersagt sind das Ausspucken auf den Boden oder ins Badewasser.
13. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
14. Garderobenschränke stehen dem Badegast nur während des öffentlichen Badebetriebes zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Schränke geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

§ 6 Verhaltensregeln während des Badebetriebes

1. Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
2. Der Zugang zu den Schwimmbecken im Freibad ist nur über die Durchschreitebecken nach gründlichem Abduschen zulässig.

3. Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in Badebekleidung (Badeanzug, Badehose, Badeshorts, Bikini, Burkini und Tankini) gestattet, die die primären Geschlechtsorgane vollständig bedeckt. In Ausnahmefällen kann das Personal auch andere Badebekleidung zulassen.
4. Der Zutritt zum Schwimmerbecken ist nur Schwimmern gestattet!
5. Das Kleinkinderbecken ist Eltern mit Kleinkindern bis zum vollendetem 5. Lebensjahr vorbehalten. Kleinkinder müssen Badebekleidung (Schwimmwindel oder Badehose) tragen.
6. Das Kleinkinderbecken und die angrenzenden Spielbereiche des Freibades Eschede werden nur unregelmäßig in die Kontrollgänge der Beckenaufsicht einbezogen. Die sich dort aufhaltenden Kinder sind daher durch die sie begleitenden Personen ständig zu beaufsichtigen.
7. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
8. Es ist nicht gestattet, auf den Beckenumgängen zu laufen oder an Sprunganlagen, Einstiegsleitern, Haltestangen, Geländern und Trennseilen zu turnen.
9. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
10. Die Benutzung der Sprunganlagen und Wasserrutsche geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
11. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist.
Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
Schwimm- und Taucherbrillen sind bei Nutzung der Sprunganlage untersagt.
12. Das Unterschwimmen und Tauchen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
13. Die Wasserrutsche darf nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
14. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimfflossen, Schnorchel) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
15. Auftriebsmittel wie Schwimmkorken oder Schwimmflügel dürfen nur im Nichtschwimmerbecken und im Kleinkinderbecken benutzt werden.
16. Aus Gründen der Sicherheit der Gäste sind Schäden an Geräten und anderen sportlichen Einrichtungen unverzüglich dem Personal zu melden.
17. Bei Aufzug eines Gewitters sind die Becken und Liegewiese unverzüglich zu verlassen; der Aufenthalt unter Bäumen ist lebensgefährlich. Nach Abklingen des Gewitters entscheidet das Aufsichtspersonal über die Freigabe der Becken.

§ 7 Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründe teilweise gesperrt sind, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet.

5. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes diesen ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
6. Bei schuldhaftem Verlust der gemäß §4 (3) vom Badbetreiber überlassenen
 - a) Saisonkarten wird ein Pauschalbetrag von 5, -- € erhoben.
 - b) Garderobenschrankschlüssel ist ein Pauschalbetrag von 25, -- € zu hinterlegen. die nach Wiederauffinden des Schlüssels zurückerstattet werden.Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt entstanden ist, oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag. In Fällen von verlorenen Schlüsseln ist vor Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen.
7. Wir nehmen an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. Zuständig ist die Universalschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein (<https://www.verbraucher-schlichter.de>)

Eschede, 01.März 2024

gez. Sandra Winterhoff

Betreibergesellschaft Freibad Eschede gGmbH
Geschäftsführung